

öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Übertragene Ermächtigungen von 2017 nach 2018

Beschlussdarstellung:

Der Rat nimmt die Übersicht der übertragenen Ermächtigungen von 2017 nach 2018 zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragbar. Über die Bildung von Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Stadtkämmerin entsprechend der „Regelung zu den Grundsätzen von Ermächtigungsübertragungen“ (Ö Vorlagen – Nr. 001/47/2013). Ermächtigungen können nur übertragen werden, sofern sie haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig sind.

Übertragene Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen bleiben grundsätzlich bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Fällen können Ermächtigungen auch darüber hinaus übertragen werden.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen können bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck übertragen werden, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach dem Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, können die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres übertragen werden.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Bei Übertragung der Ermächtigungen erhöhen diese die entsprechenden Positionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan des Folgejahres (fortgeschriebener Haushaltsansatz 2018).

Werden Ermächtigungen übertragen, so ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen. Die Übersicht über die Übertragungen von 2017 nach 2018 ist als Anlage beigelegt.

Die Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2018 betragen insgesamt:

Ermächtigungsübertragung	2017 nach 2018 (Euro)	nachrichtlich: 2016 nach 2017 (Euro)
Ergebnisrechnung	54.624.186,03	35.595.516,64
davon Einzelbeschlüsse der VK oder der politischen Gremien	36.693.810,10	25.102.178,80
konsumtive Auszahlungen	128.711.228,55	115.792.354,64
davon Einzelbeschlüsse der VK oder der politischen Gremien	28.654.191,59	21.413.186,20
davon Übertragungen für jahres- übergreifende Sachverhalte (systembedingt)	78.614.169,89	85.476.992,44
investive Auszahlungen	153.093.305,01	130.439.624,27
davon Einzelbeschlüsse der VK oder der politischen Gremien	121.563.563,78	78.261.686,93
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	4.210.205,00

Die Übertragungen von Ermächtigungen wurden hauptsächlich aufgrund von Einzelbeschlüssen der Verwaltungskonferenz (VK) oder politischer Gremien vorgenommen.

Durch die übertragenen Ermächtigungen werden die Haushaltsansätze fortgeschrieben. Die fortgeschriebenen Ansätze 2018 ergeben sich wie folgt:

	Ansatz 2018	Übertragung aus 2017	fortgeschriebener Ansatz 2018
Ergebnisrechnung			
Jahresergebnis	1.443.481	-54.624.186,03	-53.180.705,03
Finanzrechnung			
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.320.787	-128.711.228,55	-85.390.441,55
Saldo aus Investitionstätigkeit	6.926.993	-153.093.305,01	-146.166.312,01
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.981.623	0,00	4.981.623

Inwieweit sich die o.g. Ergebnisse tatsächlich realisieren, hängt von der Inanspruchnahme in 2018 bzw. der Übertragung von Ermächtigungen von 2018 nach 2019 ab.

Anlagen: beigefügt nicht vorhanden

Nr.	Anlage
1	Übersicht der übertragenen Ermächtigungen von 2017 nach 2018

Alternative:

keine

Amt / Institut
Kämmerei

Dezernentin
Stadtkämmerin Schneider

Übertragene Ermächtigungen von 2017 nach 2018

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungs- datum	Ergebnis mit Abstimmungsverhalten	Wortlaut bei abweichenden Beschlüssen
Haupt- und Finanzausschuss	04.06.2018	Kenntnis genommen	
Rat	14.06.2018		